



infobrief 34/08

Donnerstag, 20. November 2008

AT/KV

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

nachträgliche Änderungen von Ratenkreditverträgen, Angabepflichten und Schriftformerfordernis, effektiver Jahreszins, Abgrenzung zur Stundung

A Sachverhalt

Mitunter kann auf Kundenseite der Wunsch bestehen, dass bei einem bestehenden Ratenkreditvertrag Änderungen vorgenommen werden sollen. Diesem Wunsch liegen häufig Zahlungsschwierigkeiten des Kunden zu Grunde. Es stellt sich sodann die Frage, ob bei nachträglichen Änderungen der Ratenzahlungen ein neuer Vertragsschluss gem. § 492 ff. BGB erfolgen muss und bezüglich der Änderung ein Widerrufsrecht auf Verbraucherseite besteht. Insbesondere ist klärungsbedürftig, ob dabei auch ein neuer effektiver Jahreszins angegeben werden muss.

B Stellungnahme

Inwieweit verbraucherdarlehensrechtliche Vorschriften im Detail auf Änderungsvereinbarungen anwendbar sind, die sich auf einen zuvor wirksam geschlossenen Darlehensvertrag beziehen, hängt wesentlich davon ab, was die Parteien vereinbaren. Im Zweifel ist der Wille der Vertragsparteien durch Auslegung gemäß §§ 133, 157 BGB zu ermitteln.

B.I Mögliche Formen der Vereinbarung

Grundsätzlich ist nach den jeweiligen Änderungsformen zu unterscheiden, die im Folgenden dargestellt werden. Denkbar ist eine Stundungsvereinbarung für den Fall von kurzfristigen Zahlungsengpässen, eine Prolongation, eine Konditionenanpassung und eine neue Abschnittsfinanzierung.

B.I.a Vertragsänderung im Sinne von § 492 BGB

Grundsätzlich sind die Formvorschriften des § 492 BGB für Verbraucherdarlehensverträge auch auf Vertragsänderungen anzuwenden (Palandt, 67. Aufl., 2008, § 492 Rz. 2 mit Verweis auf § 311 Rz. 4; Heeresthal BKR 2004, 479), insbesondere auch auf Prolongationen (BGH NJW 2006, 681) – siehe weiter unten.

B.I.b Stundungsvereinbarung

Eine Stundung bezeichnet eine Vereinbarung zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber, für einen bestimmten Zeitraum mit der Zahlung der fälligen Forderung auszusetzen (siehe Palandt 67. Aufl., § 271, Rz. 12 ff.). Die Stundung ist wie ein Stillhalteabkommen und ein Versprechen, nicht zu vollstrecken, unabhängig der Regeln zum Verbraucherkredit i.S.v. § 491 ff. BGB nach den Regeln des allgemeinen Schuldrechts gem. § 271 BGB zu behandeln. Stundungen sind daher vom Prinzip her eine unentgeltliche Gewährung eines Zahlungsaufschubes und verändern den Vertragsinhalt nicht.

Inwieweit dafür Gebühren verlangt werden können, ist umstritten. Anfänglich vereinbarte Entgelte im Falle einer Stundung werden zum Teil noch als zulässig erachtet (so z.B. Bankrechts-Handbuch-Gundlach, 3. Aufl. § 81, Rz 37 mit Bezug auf BGH NJW 1986, 46 (48)). Ob angesichts der inzwischen umgesetzten EU-Richtlinien zum Verbraucherkredit die Rechtsprechung zu Stundungsgebührenklauseln noch anwendbar ist, die eine Gebührenvereinbarung für Stundungen zulässt, ist mehr als fraglich, da in § 497 BGB die wesentlichen Kriterien für den Fall des Verzuges inzwischen geregelt sind und dies als Umgehung der Verbraucherschützenden Vorschriften im Sinne von § 506 BGB gewertet werden kann (so auch Bülow Verbraucherkreditrecht 5. Aufl., § 491 , Rz. 145).

B.I.c Unechte und echte Abschnittsfinanzierung

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist von einer bloßen Fortsetzung des ursprünglichen Darlehensvertrages auszugehen, wenn unter Fortdauer des ursprünglich vereinbarten Kapitalnutzungsrechts lediglich neue Konditionen vereinbart werden. Eine solche so genannte „unechte Abschnittsfinanzierung“ liegt vor, wenn dem Verbraucher von Anfang an ein langfristiges Recht zur Nutzung des überlassenen Kapitals eingeräumt wird, die Nutzungskonditionen aber nur für einen Teil dieses Zeitraums verbindlich vereinbart werden. Es besteht sodann absehbar die Notwendigkeit, vor Ablauf der Gesamtlaufzeit des Darlehens formlos eine neue Vereinbarung über die Konditionen zu treffen (Bülow Verbraucherkreditrecht, 5. Aufl., § 491, Rz. 150). Dass die Darlehenssumme bei Ablehnung der neuen Konditionen durch den Kreditnehmer fällig ist, ändert nichts an der Tatsache, dass ein neuer Kreditvertrag in diesem Fall nicht zustande kommt.

Anders ist der Fall bei der so genannten „echten Abschnittsfinanzierung“. Sie liegt dann vor, wenn zwar der Zweck der Darlehensinanspruchnahme mit dem Ende des Darlehensvertrags noch nicht erreicht ist, das Darlehen aber ohne weiteres zurückzuzahlen ist. Der Darlehensnehmer muss sich um eine neue Anschlussfinanzierung bemühen und er trägt das Risiko des Zustandekommens eines solchen Vertrages allein. Der dem neuen Abschnitt zugrunde liegende und ein neues Kapitalnutzungsrecht einräumende Vertrag ist ein formbedürftiger Kreditvertrag mit Widerrufsrecht.

B.I.d Prolongation

Im Fall einer Prolongation wird auf Antrag des Kreditnehmers die Frist für die Rückzahlung des Kredits verlängert, wobei der prolongierte Kredit nicht zu denselben Konditionen weitergeführt

/...3

werden muss. Prolongationen sind grundsätzlich als eigenständige Verbraucherkreditverträge zu werten, soweit sie entgeltlich (Zinsen) erfolgen, wovon hier auszugehen ist (s.o.).

Als neuer Darlehensvertrag kann dieser eigenständig widerrufen und gemäß §§ 357, 346 BGB rückabgewickelt werden. Dabei wird die Vereinbarung als solche als Verbraucherkreditvertrag im Sinne von § 491 ff. BGB gewertet und bedarf daher der Schriftform gem. § 492 BGB.

B.I.e Änderungsvertrag bezüglich der Voraussetzungen über die Konditionenanpassung

Werden die Konditionsänderungen nicht nach dem ursprünglichem Vertrag vollzogen, sondern einigen sich die Parteien auf neue Voraussetzungen, unter denen die Konditionen geändert werden können, so schließen sie einen Änderungsvertrag bezüglich der Voraussetzungen über die Konditionenanpassung. Dieser selbst ist ein formbedürftiger Kreditvertrag, ohne dass der gesamte Darlehensvertrag nochmals formbedürftig würde und mit diesem eine einheitliche Urkunde bilden müsste. Ein Beispiel für einen solchen Vertrag ist, dass die Parteien im Darlehensvertrag Festzinsabschnitte vereinbart hatten, für einen späteren Abschnitt aber variable Zinsen zu Grunde legen wollen oder umgekehrt, dass ein fester Nominalzinssatz erhöht werden soll. Davon ist im vorliegenden Fall in der Regel nicht auszugehen.

B.II Juristische Bewertung

Ob es sich bei der Abänderung um einen neuen Kreditvertrag handelt, bei dem die Form gem. § 492 Abs. 1 BGB eingehalten werden muss, hängt von den neuen Konditionen und der Auslegung der Abänderung gem. §§ 133, 157 BGB ab. Verändern sich die Kosten – insbesondere durch höhere Zinsen und Entgelte für die Umstellung zum Nachteil des Verbrauchers, ist im Zweifel von einem neuen Preis für die verbleibende Nutzung des Kapitals auszugehen und damit von einer Vertragsänderung, die den Vorschriften des § 491 ff. BGB unterliegt; so auch Heeresthal (BKR 2004, 481) mit Bezug auf den Sinn und Zweck der EU-Richtlinie. In diesem Fall muss diese Vereinbarung gem. § 492 BGB schriftlich abgeschlossen werden, es besteht ein Widerrufsrecht dieser Vereinbarung und es muss unter anderem der neue effektive Jahreszins angegeben werden (siehe dazu auch Heeresthal BKR 2004, 479).

Erfolgt dies nicht, besteht das Risiko des Kreditgebers, dass die Änderung gem. § 494 BGB nichtig ist und das Darlehen im Nachhinein auf Verlangen der Verbraucher neu abgerechnet werden muss.

Anders ist dies nur bei reinen unentgeltlichen Stundungen im Sinne von § 271 BGB zu werten. Hier handelt es sich nicht um einen neuen Verbraucherkreditvertrag, so dass die Formerfordernisse nicht eingehalten werden müssen.

Ein Grenzfall ist eine Ratenänderung, bei der eine Bearbeitungsgebühr laut Preisverzeichnis erhoben wird. Da nicht angegebene Kosten gem. § 494 Abs. 2 BGB nicht geschuldet werden und derartige Gebühren in den zu Beginn berücksichtigten Jahreszins nicht einfließen, kann dies als Umgehung der Regelungen zum effektiven Jahreszins angesehen werden. Zudem steigen die absoluten Kosten für die Zinsen bei einer Verlängerung des Rückzahlungsraums, so dass die tatsächlichen Kosten nicht mehr dem des ursprünglich vereinbarten Vertrages ent-

/...4

sprechen. Sind die tatsächlichen Kosten im ursprünglichen Darlehensvertrag nicht in der Höhe angegeben, werden sie dann auch nicht geschuldet, soweit kein neuer Darlehensvertrag im Sinne von § 492 BGB abgeschlossen wurde. Bei Verstoß gegen die Formvorschriften gem. § 492 BGB ist § 494 Abs. 2, 3 BGB grundsätzlich anwendbar (Heeresthal BKR 2004, 483).

Heeresthal sieht im Fall einer Vertragsänderung eine teleologische Reduktion bei den Angabepflichten gem. § 492 Abs. 1 S. 5 BGB als möglich an, so dass nur die Angaben in der Vertragsänderung aufgeführt werden müssen, die sich konkret geändert haben (Heeresthal BKR 2004, 482). Ob diese Ansicht von der Rechtsprechung geteilt wird, ist nicht absehbar. Unabhängig davon weist Heeresthal in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass der effektive Jahreszins bei veränderten Kosten immer mit anzugeben ist.

C Fazit

Die Auslegung von Vertragsänderungen erfolgt gem. §§ 133, 157 BGB. Aufgrund der Ausführungen ist bei Entgelten und Kostenänderungen in der Regel von einer Vertragsänderung auszugehen, die bei Verbraucherdarlehensverträgen unter § 492 Abs. 1 BGB fällt. Die genannten Voraussetzungen sind einzuhalten, insbesondere sind alle zusätzlichen Kosten und der neu zu berechnende effektive Jahreszins im schriftlichen Vertrag auszuweisen. Anders sind lediglich reine unentgeltliche Stundungen im Sinne von § 271 BGB zu bewerten.

Fehlt es an einer wirksamen Vertragsänderung gem. § 492 BGB, ist der Änderungsvertrag nichtig. Der ursprüngliche Darlehensvertrag besteht weiterhin. Kosten und Zinsen können nur nach dessen Maßgabe verlangt werden. Der Vertrag kann laut Heeresthal in diesem Fall sogar möglicherweise insgesamt als nichtig angesehen werden mit den Folgen gem. § 494 Abs. 2, 3 BGB.